

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

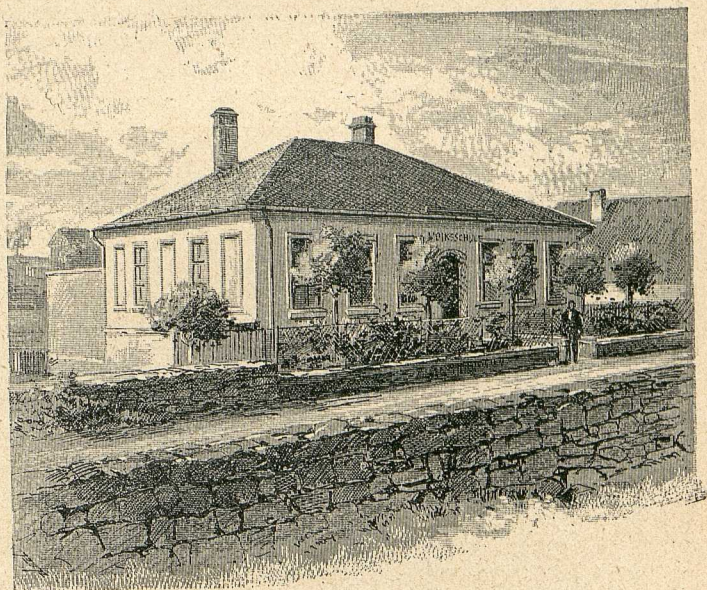
Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Theilen eingetheilt sind. — 12. Der zweite Lehrer kann nicht unter der Aufsicht des ersten Lehrers stehen, weil derselbe nicht Gehilfe, sondern Lehrer ist, beide stehen vielmehr unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers; die beiden Gehilfen aber stehen unter der Aufsicht des ersten Lehrers und zugleich unter der Aufsicht des Pfarrers. — Auf diese Weise könnte das allgemeine Beste der Jugend und die gute Ordnung in der Odrauer Pfarrschule befördert werden, wenn nach § 211 der politischen Schulverfassung beide Lehrer zugleich friedlich mit den übrigen bei einander wohnen möchten.“

Nach Ostern 1843 wurde die neue Schule bezogen und wirkten damals als erster Lehrer Theodor Poißel, als zweiter Lehrer Andreas Klein, und die beiden Gehilfen Adolph Wondraczek und Josef Sklenarž. Der Lehrer Theodor Poißel kam aber bald da und bald dort in Streit. Er suchte noch im Jahre 1843 um die Überlassung der Säuberung und Beheizung aller vier Lehrzimmer und des hierauf aus dem Schuleinkommen entfallenden Betrages von 48 Gulden sowie um den Überschuß von 20 fl. C.-M. an, wurde jedoch vom Konsistorium auf die Schulordnung vom 4. Jänner 1843 verwiesen. Er wandte sich an das Wirtschaftsamt, dann an das Kreisamt, welches Erhebungen anordnete. Ende 1844 wandte er sich wieder ans Wirtschaftsamt und beklagte sich, daß ihm noch keine Entscheidung zu-



Schulhaus in Kamitz.

Nach einem Lichtbilde von K. Stabe.

gekommen sei. In seiner bedrängten Lage könne es ihm niemand verdenken, wenn er eine hohe Obrigkeit als Patronatsrepräsentanz demütigst bitte, sich seiner als ersten Lehrer anzunehmen, ihn zu beschützen und ihm sowohl die Schulsäuberung als auch die Beheizung z. zuzuwenden, da er nach der Schulordnung für alles verantwortlich sei, daher auch entschädigt werden solle. Das Kreisamt entschied sodann 1., daß er sich mit dem Gehalt von 230 fl. C.-M. zufrieden stellen müsse, da in anderen Schulen die Lehrer sich mit der gesetzlichen Kongrua von 130 fl. begnügen müßten; 2. daß die Säuberung von der Stadt vorgenommen werde; 3. daß kein Grund vorhanden sei, von der durch das Olmüzer Konsistorium getroffenen Anordnung, daß der erste Lehrer die Beheizung für das männliche Geschlecht und einen Gehilfen und der zweite Lehrer die Beheizung für das weibliche Geschlecht und den anderen Gehilfen zu besorgen habe, abzugehen; 4. daß er, wenn von ihm Chordienste verlangt werden, mit der Gemeinde ein Übereinkommen schließen möge.

Gleich nach Eröffnung der neuen Schule hatte das Wirtschaftsamt beim Religions-